

#### Verordnung der Gemeinde Poing

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- oder Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsund -wiedergabegeräten (LärmschutzVO) vom 28.11.2014

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBI S. 174), erlässt die Gemeinde Poing folgende Verordnung:

§ 1

## Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr bzw. zwischen 14:00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die nach den Umständen unvermeidbaren Geräusche erzeugt werden.
- (3) Unberührt hiervon bleiben das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBI. I S. 3478) sowie das Verbot des unzulässigen Lärms nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602).

## Begriff der ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

(1) <sup>1</sup>Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

<sup>2</sup>Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

- a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
- b) das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) <sup>1</sup>Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten anfallenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

<sup>2</sup>Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere

- a) Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Buchst. b
- b) Arbeiten unter Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte, Häcksler, Heckenschneider, Motorpumpen).
- (3) <sup>1</sup>Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Grundbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltungen) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern (z.B. Baubetriebshof) ausgeführt werden.
- (4) Das Verbot des § 1 Abs. 1 gilt nicht
  - a) für Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind,
  - b) in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben bzw. vergleichbaren öffentlichen Betrieben und Einrichtungen, wenn in ihnen Arbeiten üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitszeugnisse erforderlich sind.

# Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) <sup>1</sup>Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass Dritte nicht unzumutbar gestört oder belästigt werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Zeit zwischen 22:00 und 07:00 Uhr.
- (2) In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr ist eine Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Freien oder an Orten, an denen die Schallübertragung nicht oder nicht wesentlich behindert wird, nicht erlaubt.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für anzeige- oder genehmigungspflichtige Veranstaltungen, sofern in deren Verfahren die Vereinbarkeit mit den Belangen des Lärmschutzes geprüft wurde

#### § 4

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann in Einzelfällen und unter Berücksichtigung insbesondere der Belange der Nachbarschaft Ausnahmen zulassen,
  - a) von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 zur Vermeidung von unbilligen Härten oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt,
  - b) von den Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1, sofern eine durchgehende Tagesarbeit arbeitstechnisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist,
  - c) von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2, insbesondere wenn die Benutzung dieser Geräte bei Veranstaltungen zur Pflege und Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens wie z.B. der Traditions- und Brauchtumspflege erfolgt.
- (2) Die Ausnahmen können in stets widerruflicher Weise erlassen und mit Auflagen versehen werden.

#### § 5

#### Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeit durchführt,
- entgegen der Regelung des § 3 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten Dritte unzumutbar stört oder belästigt,

3. entgegen dem Verbot in § 3 Abs. 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte im Freien oder an Orten, an denen die Schallübertragung nicht oder nicht wesentlich behindert wird, in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr benutzt.

§ 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Die Verordnung zum Schutz vor ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten und der störenden Verwendung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (LärmschutzVO) vom 19. Dezember 1994 wird aufgehoben.

Poing, den 28.11.2014 gez.

(Siegel)

Albert Hingerl Erster Bürgermeister